

*Jörg Märkt*

## **Armutsexternalitäten: Verfassungsökonomische Rechtfertigung für eine kollektive Grundsicherung\***

*Abstract:* This paper analyzes the institution of benefit payments from the constitutional economics point of view. Benefit payments cannot be legitimized only by the veil of uncertainty about the personal future income position. From the constitutional economics perspective, they are only justified if externalities of poverty as a genuine public good problem are taken into account. A system of public benefit payments raise up two problems: first it has to overcome the problem of free-riding with regard to transfer payments, and secondly it should not provide incentives for the beneficiary to restrain the own efforts to work. Hence a double commitment is necessary: On the one hand, this commitment must regulate, in which way a citizen is engaged in the financing transfer payments, and on the other hand it has to include obligations for the potential recipients of the transfer payments to immediately return to working life.

### **1. Einführung**

Die Ökonomik ist als Wissenschaft zu betrachten, die auf der Suche nach Möglichkeiten der gemeinsamen Besserstellung von Individuen ist. Eine gemeinsam Besserstellung kann durch Aktionen auf zwei voneinander zu trennenden Ebenen erreicht werden. Erstens können Individuen innerhalb des gegebenen rechtlich-institutionellen Rahmens nach Möglichkeiten suchen, wie sie durch kooperatives Verhalten sich gemeinsam besser stellen. In der Marktwirtschaft sind beispielsweise Kaufverträge oder Gesellschafterverträge Institutionen, die zu einer gemeinsamen Besserstellung der Vertragsbeteiligten innerhalb der rechtlich-institutionellen Ordnung führen. Allerdings besteht auch zweitens die Möglichkeit zur gemeinsamen Besserstellung durch Veränderungen des rechtlich-institutionellen Rahmens. Die Verfassungsökonomik<sup>2</sup> richtet ihren Blick weniger auf die erste Ebene und die Möglichkeiten der gemeinsamen Besserstellung, innerhalb eines gegebenen Sets von Institutionen, sondern auf die zweite Ebene, und damit auf die Möglichkeiten durch die Gestaltung des Regelsets eine Besserstellung aller Individuen zu realisieren. In Analogie zu einem Spiel geht es nicht um die Suche nach möglichst günstigen Spielzügen, sondern um die Wahl von geeigneten Spielregeln.<sup>3</sup> Die Veränderung der Spielregeln soll sicherstellen, dass das Spiel für alle Spieler vorteilhaftere Ergebnisse erwarten lässt. In der Verfas-

---

\* Für wertvolle Anregungen sei Viktor Vanberg, Nils Goldschmidt und Michael Wohlgemuth gedankt.

<sup>2</sup> Einen Überblick über das Forschungsprogramm der Verfassungsökonomik bieten Buchanan 1986/1987; 1990; 1991 und Vanberg 1998a; 1998b.

<sup>3</sup> Zur Spielanalogie siehe bereits Böhm 1933, 18; Knight 1947 oder Eucken 1952/1990, 246.

sungsökonomik ist für die Wahl von (Spiel-)Regeln das Individuum selbst die letzte Bewertungsinstanz. Im Ideal kann die Veränderung von Regeln als legitim angesehen werden, wenn ihr die Betroffenen faktisch, freiwillig und einstimmig zustimmen. Damit wendet die Verfassungsökonomik ein internes Bewertungskriterium<sup>4</sup> (normativer Individualismus) an.

Durch die Wahl einer Regel oder einer Regelordnung sollen die zu erwartenden Verhaltensmuster auf der Ebene der Handlungsordnung beeinflusst werden. Durch die Regelwahl sollten alle Betroffenen ihre selbst gesetzten Ziele besser erreichen können. Da die Individuen jedoch nicht genau wissen, wie sie von der zur Wahl stehenden Regel zukünftig in concreto betroffen sein werden (,veil of uncertainty‘; Buchanan/Tullock 1962/1965), legen sie bei der Regelwahl allgemeinere Entscheidungskriterien an, als sie dies bei einer Entscheidung auf der Handlungsebene tun würden. Eine konsensuale Einigung auf eine Regelordnung erscheint daher möglich. An dieser Stelle muss aber auch gleich deutlich gemacht werden, dass die Wahl von Spielregeln eine Verfahrenswahl ist. Die gewählten Regeln determinieren nicht im Voraus den konkreten Ausgang des Spiels, sondern ausschließlich dessen Struktur. Die durch die Regeln konstituierte Ordnung ist somit keine Ordnung im Sinne von ‚Anordnen‘ bzw. Organisation (Taxis) sondern eine polyzentrische Ordnung (Kosmos) in der die spontane Interaktion von Individuen möglich ist (Hayek 1968/2002, 151ff.). So kann beispielsweise die Veränderung der Abseitsregel das Spiel ‚Fußball‘ für alle Beteiligten attraktiver machen, auch wenn in einer konkreten Situation das eine oder das andere Team stärker von der alten Abseitsregel profitieren würde. Daher sollte die Wahl der Regeln nicht im Zusammenhang mit einer konkreten Spielsituation diskutiert werden, sondern vor ‚Anpfiff‘ des Spiels und damit hinter dem Schleier der zukünftigen eigenen Betroffenheit. Die Wahl der Regeln ist als eine konstitutionelle Entscheidung anzusehen. Die Grundsicherung, die die Individuen gegen das Risiko absichert, selbst nicht in der Lage zu sein, den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, wird vielfach als konstitutionelles Interesse der Betroffenen angesehen. Daher wird dem Staat neben seiner Rolle als Rechtsschutz- und Leistungsstaat auch die Aufgabe eines Versicherungsstaates zu Teil.<sup>5</sup>

Im Kapitel 2 dieses Beitrags wird zunächst gezeigt, dass die als zentral vortragene Annahme, die Individuen seien hinreichend unsicher über ihre eigenen zukünftigen Einkommenspositionen, kein ausreichendes Argument für die Rechtfertigung einer kollektiven Grundsicherung ist. Ist die Unsicherheit bei jedem Individuum nämlich so groß, dass von einer einstimmigen Einführung einer Grundsicherung ausgegangen werden kann, wäre theoretisch gleichermaßen auch eine private Versicherungslösung, bei der sich jedes Individuum freiwillig bei einem privaten Versicherungsanbieter versichert, denkbar. Erst durch die Berücksichtigung von Armutsexternalitäten (Kapitel 3) wird ein genuines Argument für kollektives Handeln generiert. Armutsexternalitäten können als Ursache dafür

---

<sup>4</sup> Zur Unterscheidung von internen und externen Bewertungskriterien siehe Vanberg 1981, 28f.

<sup>5</sup> Zur versicherungstheoretischen Begründung für kollektives Handeln siehe beispielsweise Buchanan/Tullock 1962/1965, 192ff.; Buchanan 1967, 234ff.; 1974/1977; Brennan 1973 oder auch Sinn 1995a.

angesehen werden, dass auch Individuen, die niemals selbst auf Transfers anderer angewiesen sein werden, freiwillig zu Transferzahlungen bereit sind. Wie in diesem Beitrag aufgezeigt wird, sind die individuellen Anreize der Transferzahler und -empfänger so gelagert, dass es zu einer Dilemmasituation kommt. Dieses Dilemma kann, wie in Kapitel 4 dargestellt, durch einen als wechselseitige Verpflichtung konzipierten Grundsicherungsvertrag zum Vorteil aller Bürger gelöst werden.

## 2. Das Risiko der eigenen Armut

Um in Zeiten der Erwerbslosigkeit nicht auf freiwillige Transfers von anderen angewiesen zu sein, haben die Individuen die Möglichkeit, sich abzusichern. Sie können beispielsweise in guten Zeiten Ersparnisse bilden, die ihnen in schlechten Zeiten ein Auskommen sichern. Dennoch kann in Härtefällen immer wieder die Situation eintreten, dass der Einzelne nicht mehr in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeiten oder aus seinen Ersparnissen zu decken. Nach einer weit verbreiteten Auffassung sollte dann die Gesellschaft im Sinne einer Solidargemeinschaft – einspringen und dem Individuum mindestens im Umfang des Existenzminimums Mittel zur Verfügung stellen. Will man die ‚Verpflichtung zur Hilfe‘ nicht nur als ein diffuses Postulat verstanden wissen, kann die ‚Nächstenhilfe‘ auch ordnungspolitisch, also als Vertrag, durch den die Institution der ‚kollektiven Grundsicherung‘ eingeführt wird, rekonstruiert werden.<sup>6</sup>

### 2.1 Die übliche vertragstheoretische Argumentation

Unter den Verfassungsökonomern ist eine weit verbreitete Auffassung, dass ein solcher Vertrag nur konstruiert werden könne, wenn die Individuen über ihre eigenen zukünftigen Einkommenspositionen unsicher sind. Nur unter dieser Bedingung sei anzunehmen, dass alle Individuen einem Arrangement zustimmen, welches sie in Zeiten hoher Einkommen zu Zahlungen verpflichtet, ihnen aber in Zeiten keiner oder geringer Einkommen Leistungen zufließen lässt. Einige Autoren<sup>7</sup> legen ihrer Argumentation daher einen Urzustand zu Grunde, in dem die

---

<sup>6</sup> Ein System der Grundsicherung ließe sich auch aus wohlfahrtsökonomischen Überlegungen rechtfertigen. Unter der Annahme abnehmender Grenzerträge der Einkommensverwendung und dem Ziel, den gesamtgesellschaftlichen Nutzen zu maximieren, wäre eine Umverteilung von denjenigen mit hohem Einkommen, die als schlechte Nutzengeneratoren anzusehen sind, zu denjenigen mit geringem Einkommen, die als gute Nutzengeneratoren anzusehen sind, vorteilhaft. Ein solcher Nutzenkollektivismus betrachtet die Individuen ausschließlich als „Stationen der Nutzenmessung“ (Vanberg 2000, 257). Das wohlfahrtsökonomische Konzept der Umverteilung ist zum Scheitern verurteilt, da ein gesamtwirtschaftliches Maximum erreicht wird, wenn die Grenznutzen der Einkommensverwendung bei allen Individuen gleich groß sind. Dies setzt entweder einen externen Betrachter voraus, der darüber entscheidet, ob ein Individuum ein „ineffizienter“ oder ein „effizienter Nutzengenerator“ (Tullock 1983/1984, 6) ist, oder es muss eine einheitliche Nutzenfunktion aller Individuen und damit ein repräsentatives Individuum unterstellt werden, was zu einer vollständig nivellierten sekundären Einkommensverteilung führt. Die Verschiedenartigkeit der Individuen wird, wenn die Gesellschaft als ‚Quasi-Person‘ zum Bewertungsobjekt erhoben wird, nicht ernst genommen (Rawls 1971/1975, 45).

<sup>7</sup> Beispiele dafür sind Harsanyi 1955; Vickrey 1960 oder Mueller 1973.

Individuen vollständig uninformiert über ihre Rolle in der Gesellschaft sind. Alle Individuen können dann jede Einkommens- und Vermögensposition mit der gleichen Wahrscheinlichkeit erreichen.

Diese Konstruktion ähnelt stark dem ‚Schleier des Nichtwissens‘, wie er von Rawls (1971/1975) in die Diskussion eingeführt wurde. Die Individuen versuchen hinter diesem Schleier ihren Nutzen zu maximieren, wobei sie entscheiden müssen, ob eine Institution der kollektiven Grundsicherung auch für sie individuell vorteilhaft erscheint. Wird den Individuen neben ihrem ‚Nichtwissen‘ auch noch Risikoaversität unterstellt, kann die Institution der Grundsicherung als kollektive Absicherung gegen individuelle Armut begründet werden.

Will man jedoch kollektives Handeln nicht aus hypothetischen ‚Urzuständen‘ (mit gleich verteilten Ausgangspositionen) ableiten und auf der Basis von den Individuen unterstellten und als einheitlich angenommenen (Risiko-)Präferenzen rechtfertigen, muss eine andere Argumentationslinie gewählt werden. James M. Buchanan betonte daher, „we always start from here [...]“<sup>8</sup>, wobei diesem Hier und Jetzt des Status quo keine Eigenschaften wie etwa fair, gerecht oder effizient beizumessen sind.<sup>9</sup> Die Verfassungsökonomik sollte somit nicht auf der Basis fiktiver Ur- oder Naturzustände argumentieren, da deren Charakteristika, insbesondere die Ausgangsverteilung der individuellen Ressourcen und Fähigkeiten vom Wissenschaftler frei gewählt werden können. Zudem ist für den Verfassungsökonom nur die freiwillige und faktische und nicht die hypothetische Zustimmung für die Legitimation kollektiven Handelns maßgeblich.

Nun mag der Eindruck entstehen, bei einer so restriktiven Methodik sei kein Konsens über ein Transfersystem, wie etwa die Grundsicherung, zu erzielen. Buchanan geht jedoch bei seinem Rechtfertigungsversuch davon aus, dass „behind a sufficiently thick veil“ (Buchanan 1986/1987, 312), der den Blick auf die eigene zukünftige Einkommensentwicklung trübt, eine Einigung auf eine solche Grundsicherung möglich sei. Zur eigenen Absicherung<sup>10</sup> sind die Individuen bereit, einem Arrangement zuzustimmen, welches in Zeiten hoher Einkommen diese durch Besteuerung reduziert und in Zeiten niedriger Einkommen Transferzahlungen gewährt. Buchanan hält aus diesem Grund eine konstitutionelle Entscheidung für möglich, durch die eine (progressive) Einkommensteuer mit positiven und negativen Steuersätzen eingeführt werden könnte.<sup>11</sup>

Die Individuen sind bei der konstitutionellen Entscheidung unsicher, wie sie von einer langfristig angelegten Regel, von der sie in verschiedenen Lebenslagen betroffen sein können, profitieren (‚Schleier der Ungewissheit‘). Daher

<sup>8</sup> Buchanan 1984/1986, 271; ähnliche Ausführungen finden sich bereits bei Buchanan 1962/1977, 234.

<sup>9</sup> Siehe dazu Buchanan 1976/1977, 296. Auf Fairness kann nach Buchanan 1976/1977a, 129, nur dann geschlossen werden, wenn die realisierten Ergebnisse aus Verfahrensregeln hervorgegangen sind, die konsensual beschlossen wurden.

<sup>10</sup> Buchanan schließt bei einer „constitutional‘ redistribution“ (Buchanan 1974, 35; ähnlich bereits früher 1962/1977, 231) die Notwendigkeit von Nutzeninterdependenzen aus: „conceptually at least, individuals engaged in ‚constitutional‘ choice remain *uncertain about their own income-wealth position* in subsequent periods during which the rule to be adopted will remain in force.“ (Buchanan 1974, 36 [eigene Hervorhebung])

<sup>11</sup> Buchanan 1974/1977, 252; ähnlich bereits 1967, 234ff. Siehe dazu auch Brennan 1973 sowie Blankart 1975, 16.

ist die Umverteilung durch die Grundsicherung zu Gunsten einer zum Zeitpunkt der Regelwahl identifizierbaren Gruppe von Individuen keine Ex-ante-Zielsetzung, sondern die Umverteilung stellt sich ex-post als Ergebnis der konkret gewählten Institution Grundsicherung ein.<sup>12</sup> Zum Zeitpunkt der Regelwahl ist im Buchanan-Modell die Gruppe der zukünftigen Netto-Transferempfänger auf Grund des Schleiers nicht personifizierbar. Die Individuen befinden sich folglich im Ungewissen, ob sie nach der Einführung der Grundsicherung langfristig zu den Netto-Zahlern oder zu den Netto-Empfängern von Leistungen der Grundsicherung gehören werden. Trübt der Schleier die Sicht in hinreichendem Maße, so erscheint eine konstitutionelle Einigung auf eine kollektive Grundsicherung im Bereich des Möglichen.

## 2.2 Kritik an der bisherigen Erklärung

Die Argumentation ausschließlich auf Basis der eigenen Einkommensunsicherheit bedarf jedoch einer kritischen Betrachtung. Dabei wird deutlich, dass unter den gewählten Annahmen sowohl eine staatliche Grundsicherung, als auch eine private Versicherungslösung begründet werden kann. Hat die Grundsicherung das alleinige Ziel, die eigene Person gegen Armut abzusichern (,uncertain about their own income-wealth position‘), und trifft zudem die Hypothese zu, der Schleier trübe die Sicht auf die eigene Armutsbetroffenheit in hinreichendem Maße (,behind a sufficiently thick veil‘), so stellt sich die Frage, warum überhaupt kollektives Handeln erforderlich ist. Die unter diesen Bedingungen abgeleitete Grundsicherung ist dann ein rein privates Gut, welches mindestens ebenso gut durch den Markt angeboten werden kann. Wie in den späteren Ausführungen dargestellt wird, bedarf es für eine eindeutige Rechtfertigung eines kollektiven Angebotes einer weiteren – durchaus plausiblen – Annahme: es müssen nämlich Armutsexternalitäten vorliegen. Zunächst soll jedoch ausschließlich mit der zuvor angeführten Annahmen argumentiert werden. Die Problematik der Armutsexternalitäten wird zunächst ausgeklammert.

Versicherungen handeln mit Risiken. Sie poolen verschiedene Risiken und sichern sie ab. Daher kann die These aufgestellt werden, private Versicherungsanbieter könnten ‚Versicherungen gegen existenzielle Armut‘ anbieten, die von risikoaversen Individuen gemäß ihrer individuellen Risikopräferenzen nachgefragt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch ein funktionsfähiger Versicherungsmarkt, der zustande kommen kann, wenn insbesondere zwei Bedingungen erfüllt werden: (a) Das Moral-hazard-Verhalten muss durch die Gestaltung des Versicherungsvertrages eingrenzbar sein.<sup>13</sup> (b) Es darf nicht zur adversen Selektion kommen.

(a) *Moral Hazard*: Unter Moral-hazard-Verhalten versteht man, dass die Menschen das tun, was man von ihnen befürchtet (Sievert 1995, 38; Berthold 1997, 16). Erstens werden die gegen bestimmte Risiken versicherten Individuen risiko-reicher agieren<sup>14</sup> als in einer Situation ohne Versicherungsschutz. Sie strengen sich dann nicht in ausreichendem Maße an, um Schadensfälle bereits im Vorfeld

<sup>12</sup> Die Rolle der ‚Ex-post-Umverteilung‘ bei der Grundsicherung findet sich beispielsweise bei Harsanyi 1953; Rawls 1971/1975 und Mueller 1998, 174.

<sup>13</sup> Siehe dazu Pauly 1968 und Kotowitz 1987, 549.

<sup>14</sup> Dies kann aber auch ein Vorteil sein. „Die Gewißheit der Individuen, im Falle des wirt-

zu vermeiden. Zweitens werden sie sich beim Eintritt des Versicherungsfalls nur unzureichend bemühen, die Schadenshöhe zu begrenzen.<sup>15</sup> Auf die Grundsicherung übertragen, steht zu befürchten, dass die Individuen mutwillig Erwerbslosigkeit in Kauf nehmen. Ist der Schadensfall erst einmal eingetreten, werden die Leistungsempfänger zudem nicht ihre ganzen Anstrengungen darauf ausrichten, wieder eine neue Beschäftigung zu finden, um ihren Lebensunterhalt durch eigenes Erwerbseinkommen zu finanzieren. Insbesondere bei den gering Verdienenden, deren potenzielle Erwerbseinkommen nicht oder nur geringfügig über den Transferleistung der Versicherung liegen, ist die Versuchung zu Moral-hazard-Verhalten groß.

An dieser Stelle gilt es jedoch darauf hinzuweisen, dass das Problem des Moral Hazard grundsätzlich sowohl bei marktlich als auch bei staatlich bereitgestellten Versicherungen auftritt. Stehen die privaten Anbieter von Versicherungen gegen existenzielle Armut jedoch in Konkurrenz zueinander, so könnte der Wettbewerb ein ‚Entdeckungsverfahren‘ (Hayek 1968/1969) von Möglichkeiten zur Einschränkung von Moral-hazard-Verhalten sein. Schließlich ist der Erfolg einer Versicherung davon abhängig, wie gut es ihr gelingt, durch die geeignete Formulierung von Versicherungsverträgen das Moral-hazard-Verhalten zu unterbinden. Zur Einschränkung des Ex-ante-moral-Hazard könnte z.B. ein Selbstbehalt für den ersten Monat der Erwerbslosigkeit vereinbart werden. Der Versicherte muss dann Rücklagen bilden, um in Zeiten ohne Einkommen zumindest für einen Monat ein Auskommen zu haben. Ein leichtfertig in Kauf genommener Schadensfall verursacht zunächst nur Kosten für den Betroffenen und nicht für die Versichertengemeinschaft. Erwerbslosigkeit verursacht im ersten Monat ausschließlich private Kosten, die in die individuelle Entscheidungsfindung einfließen. Erst nach Ablauf der Phase des Selbstbehaltes kommt es zur Auszahlung von Versicherungsleistungen. Aufgrund der privaten Kosten entsteht der individuelle Anreiz vorübergehende Erwerbslosigkeit zu vermeiden, was zur Reduktion der friktionellen Arbeitslosigkeit beiträgt.

Der Erfolg einer Versicherung wird mitunter durch das Geschick der Versicherung, die Kosten nach Eintritt des Schadenfalls zu senken, beeinflusst. Die Versicherungen haben ein gesteigertes Interesse an der zügigen Vermittlung von Arbeitslosen. Daher werden sie bereits bei Vertragsabschluss festlegen, unter welchen Bedingungen der Versicherte im Schadensfall verpflichtet ist, bestimmte ihm angebotene Erwerbstätigkeiten aufzunehmen.<sup>16</sup> So wie Versicherungen bereits heute Detektoren einschalten, um Diebstahlsdelikte aufzudecken, werden sie dann Spezialisten mit der Vermittlung ihrer Leistungsempfänger betrauen.

---

schaftlichen Scheiterns nicht ins bodenlose zu fallen, macht eine Gesellschaft produktiver.“ (Berthold 1997, 66)

<sup>15</sup> Es wird daher auch zwischen Ex-ante-moral-Hazard (als versicherungsinduziertem Verhalten, welches den Versicherungsfall auslöst) und Ex-post-moral-Hazard (als versicherungsinduziertem Verhalten, welches die Schadenshöhe beeinflusst) unterschieden (Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen 2001, 67f.).

<sup>16</sup> Der anfängliche Erfolg der Arbeitslosenversicherung – damals waren die Gewerkschaften Träger – war nicht nur vom Solidaritätsgedanke bei der Finanzierung getragen, sondern auch von der erfolgreichen Wiedereingliederung der Leistungsempfänger in den Arbeitsmarkt. Die engen informellen Strukturen der Gewerkschaften ließen es nicht zu, dass ein Arbeitsloser mehr als ihm gebührt der Solidargemeinschaft zur Last fiel.

Die Versicherung sichert dann nicht nur das Risiko der Armut ab, sondern hilft zudem aktiv bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Dadurch werden die Möglichkeit zum Ex-post-moral-Hazard eingeschränkt.

Eine dritte Möglichkeit, durch die Vertragsgestaltung sowohl Ex-ante- als auch Ex-post-moral-Hazard zu reduzieren, besteht in der Gestaltung der Beitrags- und Leistungsstruktur. Eine pauschale Aufstockung der Erwerbseinkommen bis zur Höhe des abgesicherten Existenzminimums erhöht die moralische Versuchung. Individuen mit einer Produktivität, die unterhalb des von der Versicherung versprochenen Leistungsniveaus liegt, haben kaum Anreize, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, und werden somit nichts zur Reduktion der Schadenshöhe beitragen (so genannte ‚Sozialhilfefälle‘).<sup>17</sup> Gleichfalls werden diejenigen mit einem Einkommen knapp über dem Existenzminimum, der Versuchung ausgesetzt sein, ihre Erwerbstätigkeit ebenfalls einzustellen, wenn ihr Nutzen aus den Versicherungsleistungen zuzüglich dem Freizeitnutzen größer ist als ihr Nutzen aus dem Erwerbseinkommen.<sup>18</sup>

Die Versicherungen sind daher gut beraten, wenn sie ihre Transferstruktur so gestalten, dass für Leistungsempfänger jederzeit der Anreiz besteht, auch geringfügig entlohnte Beschäftigungen aufzunehmen. Nicht jede selbst erwirtschaftete Einkommenseinheit darf zur Reduktion des Leistungsanspruch um ebenfalls eine Einheit führen. Das Verhältnis zwischen Reduktion der Transfers und Erhöhung des selbstverdienten Einkommens (so genannte ‚Transferentzugsrate‘) muss im Unterschied zur gegenwärtigen Situation in weiten Teilen der deutschen Sozialhilfe kleiner als eins sein. Nur wenn das verfügbare Einkommen der Leistungsempfänger auf Grund von erwerbswirtschaftlichen Anstrengungen höher liegt als beim ausschließlichen Transferbezug, wird es im eigenen Interesse des Individuums sein, einen Schadensfall erst gar nicht herbeizuführen bzw. die Schadenshöhe nach Eintritt des Schadenfalls zu reduzieren. Durch die Aufnahme auch gering bezahlter Tätigkeiten kann der Leistungsempfänger zum eigenen Wohl sein verfügbares Einkommen erhöhen und gleichzeitig zum Wohl der Versicherungsgemeinschaft die Schadenshöhe reduzieren.<sup>19</sup>

(b) *Adverse-Selektion*: Versicherungen funktionieren bekanntlich nur, wenn sich unter den Versicherten sowohl gute als auch schlechte Risiken befinden. Nur dann ist ein Risikoausgleich zwischen den gepoolten Risiken möglich. Unter ‚adverser Selektion‘<sup>20</sup> versteht man, dass die individuellen Schadensrisiken eingeschätzt werden können – sie also im Unterschied zur getroffenen Annahme (Schleier) ex-ante bereits bekannt sind. Bei einem einheitlichen Tarif, der auf der Basis des Durchschnittsrisikos ermittelt wird, würden sich folglich ausschließlich

<sup>17</sup> Engels 1988, 19. Die Grundsicherung wirkt somit wie ein Mindestlohn, unterhalb dessen eine Erwerbstätigkeit nicht lohnend ist (Siebert 1994, 149). Daher wird auch immer wieder die Einhaltung des Lohnabstandsgebotes gefordert (Kronberger Kreis 1999, 33ff.).

<sup>18</sup> Siehe dazu Tullock 1983/1984, 64ff.

<sup>19</sup> Für die kollektive Grundsicherung liegen diesbezüglich zahlreiche Vorschläge vor. Es seien an dieser Stelle nur die negative Einkommensteuer, Bürgergeld oder der in einigen Bundesstaaten der USA praktizierte Earned Income Tax Credit erwähnt. Zu den Vorschlägen siehe anstelle vieler den Wissenschaftlichen Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit 2002, 27ff. oder Feist 2000, 73ff.

<sup>20</sup> Der Begriff der adversen Selektion hat seinen Ursprung in einem Aufsatz von Akerlof 1970. Siehe dazu auch Rothschild/Stiglitz 1976.

die schlechten Risiken („lemons“) versichern. Die guten Risiken würden auf eine Versicherung verzichten und aus dem Versicherungsmarkt gedrängt. Die Versicherung müsste auf Grund der Mehrzahl schlechter Risiken hohe Versicherungsprämien erheben. Die besseren unter den schlechten Risiken würden sich dann ebenfalls dazu veranlasst sehen, aus dem Versicherungsmarkt auszuschneiden. Ein Risikoausgleich wäre nicht mehr möglich. Der in den folgenden Ausführungen kritisierte Ansatz geht allerdings von einem „sufficiently thick veil“ aus. Nur bei einem solchen Schleier, der die Sicht auf die eigene zukünftige Einkommensposition hinreichend trübt, sollte das Problem der adversen Selektion tatsächlich keine Rolle spielen.

Die zuvor skizzierte Welt ist eine stark abstrahierende Modellwelt. Sie geht von zwei Annahmen aus: Erstens die Individuen wollen ihr Risiko der eigenen Armut absichern. Zweitens befinden sie sich zum Zeitpunkt der Entscheidung hinter einem Schleier bezüglich ihrer eigenen Einkommensposition. In dieser Modellwelt kann den Individuen unterstellt werden, dass sie prinzipiell bereit sind, entweder eine individuell-private oder eine kollektiv-staatliche Versicherungslösung zur Absicherung gegen das Risiko existenzieller Armut anzustreben. Die individuelle private Lösung wäre der kollektiven staatlichen Grundsicherung sogar insofern überlegen, als die Individuen keine Einigung über die konkrete Ausgestaltung der Leistungshöhe erzielen müssten. Hinter dem Schleier können sie bei der privaten Lösung gemäß ihrer individuellen Risikopräferenzen Versicherungsverträge abschließen, ohne dass der Versicherungsmarkt auf Grund des Moral Hazard oder der adversen Selektion dysfunktional wäre. Das Argument, wegen der Unsicherheit über die eigene zukünftige Einkommensposition könne eine kollektive Grundsicherung gerechtfertigt werden, führt sich folglich ad absurdum.

Wäre der Verfasser überzeugt, dass die Annahmen, die die Grundlage der vorgetragenen Argumentation bilden, realitätsnah sind, würde er einer privaten Lösung für die Absicherung des Existenzminimums das Wort reden. Faktisch ist bei der Grundsicherung jedoch die Unsicherheit über das Risiko der eigenen Armut niemals so groß, dass das Problem der adversen Selektion ausgeschaltet werden kann. Das Risiko, den eigenen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten zu können, ist vielfach bekannt und oft bereits bei der Geburt angelegt. Wenn jedoch die Annahme, es bestehe ein „sufficiently thick veil“, falsch ist, dann kann weder die private Lösung mit Versicherungsmarkt noch die kollektive Lösung mit Pflichtversicherung auf diese Weise gerechtfertigt werden. Beide setzen nämlich den Schleier voraus. Während die private Lösung dysfunktional ist und an der adversen Selektion scheitert, wird für die kollektive Lösung voraussichtlich kein Konsens erzielt werden können. Zur „Rechtfertigung“ der Grundsicherung bliebe dann nur die Möglichkeit, sich auf die normative Kraft des Faktischen zu beziehen und die Grundsicherung als einen Teil des nicht näher hinterfragbaren Status quo zu betrachten. Würde man die Analyse an dieser Stelle abbrechen, hätte man freilich ein zentrales Argument für die verfassungsökonomische Rechtfertigung der Absicherung des Existenzminimums vergessen. Schließlich sind die Individuen nicht nur von der eigenen, sondern auch von der Armut der anderen betroffen.

### 3. Das Risiko der Armut der Anderen

Armut ist nicht nur ein Risiko für die selbst von Armut Betroffenen, sondern auch für die anderen Individuen – also für die Gesellschaft. Armut kann – ökonomisch gesprochen – negative Externalitäten verursachen. Bei Externalitäten handelt es sich um eine Beziehung zwischen dem Verursacher und dem Empfänger von Leistungen, die nicht über Märkte abgewickelt werden und für die es daher keinen Preis gibt.

#### 3.1 Armutsexternalitäten

Externalitäten im Zusammenhang mit Armut können vielerlei Gestalt haben. Sie können einerseits in bilaterale (a) und andererseits in multilaterale Beziehungen (b) zwischen Verursacher(n) und Empfänger(n) der mit Armut verbundenen Externalitäten unterschieden werden.

(a) *Bilaterale Externalitäten*: Bilaterale Externalitäten setzen eine enge persönliche Beziehung zwischen dem Verursacher und dem Empfänger von Externalitäten voraus. So beeinflusst beispielsweise die Armut der Verwandten und Bekannten das eigene Wohlergehen negativ. Der Wohlstand der Freunde und Bekannten geht dann als positives Argument in die eigene Nutzenfunktion ein. Es stellt sich für das Individuum, welches negativ von der Armut der anderen betroffen ist, somit die Frage, ob es über einen Teil des eigenen Einkommens lieber selbst verfügen soll oder ob es einen Teil seines Einkommens den ärmeren Familienangehörigen und Freunden zur Verfügung stellt, so dass diese ein besseres Leben führen können. Ist der Nutzen aus dem Transfer größer als aus alternativen Verwendungsmöglichkeiten, kommt es zu einer freiwilligen Umverteilung und damit zu einer Reduktion der Externalitäten. Zur Reduktion von bilateralen Externalitäten ist allerdings kein kollektives Handeln erforderlich.

(b) *Multilaterale Externalitäten*: Eine Reihe von Externalitäten im Zusammenhang mit Armut sind jedoch ein kollektives Phänomen. Diese Armutsexternalitäten im engen Sinne entstehen durch die von Armut hervorgerufenen Handlungen von Individuen, zu denen der Externalitätenempfänger keinerlei persönliche Beziehungen unterhält. Die Externalität entsteht in diesem Fall häufig nicht auf Grund des Verhaltens eines einzelnen Armen, sondern durch die Handlungen einer Vielzahl Armer, bzw. von den Externalitäten wird nicht nur ein einzelnes Individuum, sondern eine Vielzahl von Individuen geschädigt. Bei den Armutsexternalitäten handelt es sich somit um ein kollektives Problem. Beispiele für multilaterale Armutsexternalitäten sind die ‚Belästigung‘ durch Bettler und Obdachlose und das ‚Unwohlsein‘ bei der Wahrnehmung von Armut (1). Die durch Armut hervorgerufene Kriminalität (2), die Verbreitung von Infektionskrankheiten wegen unzureichender Gesundheitsvorsorge (3) oder das Anstiften von sozialen Unruhen (4) sind weitere Fälle.

- (1) Der Anblick von Bettlern und Obdachlosen kann das Wohlbefinden und das subjektive Sicherheitsgefühl negativ beeinflussen.<sup>21</sup> Die bettelnden und

---

<sup>21</sup> Auch aus altruistischen Gefühlen kann die Bereitschaft erwachsen, dass Nicht-Armen frei-

hungernden Armen können durch ihre bloße Existenz Externalitäten verursachen. Die Reichen als Empfänger der Externalitäten können sich auf Grund des Anblicks des Elends zu Umverteilungszahlungen genötigt sehen. Die Reichen sind daher freiwillig bereit, Transfers an die Hungernden und Mittellosen zu leisten, um dadurch die für sie sichtbare und damit Externalitäten verursachende Armut zu reduzieren.

- (2) Armut ist eine Ursache für Kriminalität. Die Armen versuchen insbesondere durch Eigentumsdelikte ihren Lebensunterhalt zu sichern. Es mag zwar eingewendet werden, dass die Verursachung von Externalitäten in diesem Bereich verboten ist, dennoch ist dieses Verbot nicht selbstdurchsetzend. Auch der Schutz des Eigentums verursacht Kosten. Für die Reichen stellt sich nun die Frage, ob der Schutz des Eigentums eher durch einen verstärkten Polizeieinsatz oder durch freiwillige Transfers an die Armen, damit diese auch ohne Raub und Diebstahl ihre Existenz sichern können, realisiert werden kann. Die Transferzahlungen könnten sicherstellen, dass niemand nur zum Überleben ein Krimineller werden muss. Die Beantwortung hängt von den Kosten der beiden Alternativen ab.
- (3) Auch die durch unzureichende Gesundheitsvorsorge der Armen verursachte Ausbreitung von Infektionskrankheiten ist eine Armutsexternalität, von der alle Gesellschaftsmitglieder negativ betroffen sein können. In diesem Bereich kann es ebenfalls billiger sein, den Armen einen kostenlosen Gesundheitsschutz, kostenlose Impfungen und hygienische Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, anstatt zu versuchen, sich als Nicht-Armer individuell gegen die Risiken von Infektionskrankheiten zu schützen.
- (4) Armut kann aber auch Ursache für soziale Unruhen sein, wodurch auf kollektiver Ebene die Eigentumsordnung gefährdet ist. Frey (1981, 208f.) argumentiert ähnlich, wenn er schreibt, dass es im wohlverstandenen Eigeninteresse der ‚Reichen‘ sei, einer allzu großen Ungleichverteilung der Einkommen und Vermögen entgegenzuwirken. Je größer diese Ungleich-

---

willige Transfers an Bedürftige leisten. Die Armut der Anderen, zumal wenn sie der eigenen Gesellschaft angehören oder das Unbehagen, wenn moralische Normen wie Nächstenliebe nicht erfüllt werden, können Gründe für freiwillige Transfers sein. Altruistisch motivierte Transfers können in zweierlei Weise Auswirkungen auf die Nutzenfunktion des Gebenden haben: 1. Der Transfer kann erfolgen, weil der Wohlstand der Transferempfangenden positiv in die Nutzenfunktion des Gebers eingeht. In diesem Fall kann tatsächlich auch von einer Reduktion von Armutsexternalitäten gesprochen werden. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass der Nutzen umso größer ist, je näher die Person dem Geber steht. 2. Der Transfer kann aber auch erfolgen, weil die Transferzahlung unmittelbar in die Nutzenfunktion des Gebers einfließt. Ob durch den Transfer tatsächlich Armutsexternalitäten reduziert werden, ist für den Geber von nachrangiger Bedeutung. Vielfach werden auch paternalistische Argumente für eine Grundsicherung angeführt. Es wird argumentiert, dass die Diskontierungsrate für zukünftig potenziell eintretende Schadensfälle zu hoch ist und die individuelle Willensschwäche durch eine kollektive Grundsicherung überwunden werden soll. Bei einer solchermaßen motivierten Grundsicherung handelt es sich jedoch bereits um ein Instrument, wie zukünftig entstehende Armutsexternalitäten reduziert werden sollen. Der Paternalismus ist insofern eine Selbstschutzeinrichtung der Nicht-Armen. Sie versuchen durch eine kollektive Grundsicherung die Eigenvorsorge zu erhöhen und die Entstehung von Armutsexternalitäten zu verhindern.

heit ist, umso höher sei das Risiko von sozialen Unruhen und das Risiko der Sozialisierung von Eigentum. Um den sozialen Frieden zu sichern, wären die Reichen bereit, einen Teil ihres Reichtums freiwillig an die Armen abzugeben, so Frey weiter. Mit den freiwilligen Transfers soll folglich das Verhalten der Armen beeinflusst werden: Sie sollen durch die Transfers davon abgehalten werden, die bestehende Eigentumsordnung in Frage zu stellen.<sup>22</sup>

Die von Armutsexternalitäten geschädigten Individuen haben ein Interesse an der Reduktion der Armut bzw. der damit verbundenen Externalitäten. Sie können Armutsexternalitäten verringern, indem sie die Symptome oder die Ursachen bekämpfen. Ein Teil der Symptome kann durch eine stärkere Polizeipräsenz oder private Schutzeinrichtungen reduziert werden. Das Zurückdrängen der Armen aus Räumen, in denen sich gewöhnlich die Nicht-Armen aufhalten, ist ein durchaus gängiges Instrument, sich vor dem Anblick der Armut zu schützen. Zur Beseitigung der Ursachen – also der Armut – sind zweierlei Ansatzpunkte denkbar. Die potenziell Armen können erstens dazu befähigt werden, ein Einkommen oberhalb der Armutsgrenze zu erzielen. Diese Vorstellung entspricht dem aus der katholischen Soziallehre bekannten Subsidiaritätsprinzip. Zweitens können Transfers der von Armutsexternalitäten Betroffenen dazu führen, dass die Armen ein existenzsicherndes Auskommen haben. Aufgrund der Hoffnung, die Armutsexternalitäten zu reduzieren, besteht prinzipiell auch die Bereitschaft zu solchen Transfers (Pauly 1973). Selbst wenn die Transferzahler möglicherweise absolut sicher sind, niemals selbst auf Transferzahlungen anderer Individuen angewiesen zu sein – wenn es also keinen Schleier gibt –, sind sie grundsätzlich bereit, Zahlungen an Bedürftige zu leisten. Wenn die Last der Transferzahlung geringer wiegt, als die durch die Reduktion der Externalitäten verursachten Vorteile, kommt es nämlich auch zu einer Besserstellung der Transferzahler.

Bei der Reduktion multilateraler Externalitäten tritt jedoch das Problem auf, dass es sich dabei um ein Kollektivgut-Dilemma handelt. Für jeden potenziellen Transferzahler besteht der Anreiz zum Trittbrettfahren (Berthold 1998, 962f.). Der Transferzahler kommt nicht nur in den Genuss der durch seine eigenen Transfers hervorgerufenen Reduktion von Armutsexternalitäten, sondern er pro-

---

<sup>22</sup> Die Verpflichtung auf eine solche konstitutionelle Umverteilungsregel ermöglicht die Aneignung der „Friedensdividende“ (Homann/Pies 1996, 218 FN 18). Selbst wenn man die Entwicklung von Institutionen nicht als Ergebnis von Verträgen betrachtet, sondern ihre Entwicklung auf Machtinteressen zurückführt, ist eine Grundsicherung erklärbar. Anstatt als herumvagabundierende Räuber aufzutreten, ließen sich einzelne nieder, um ein bestimmtes Territorium zu beherrschen, es gegen die Übergriffe anderer Räuber zu schützen und aus diesem Schutzgebiet möglichst viele Früchte für den eigenen Bedarf zu ziehen. Die Herrscher mussten dazu nicht nur für Recht und Ordnung, sondern auch für Frieden innerhalb ihres Territoriums sorgen, damit die Bürger möglichst florierend ihren Geschäften nachgehen konnten. Da die Herrscher sich am wirtschaftlichen Erfolg ihres Territoriums beteiligten (Backhaus/Wagner 1987, 15f; Backhaus 1994, 265f.), waren sie auch darauf angewiesen, dass es nicht durch zu große Armut zu Aufständen kam. Anstatt Aufstände durch Waffengewalt niederzudrücken, konnte es für die Herrscher billiger sein, die Bevölkerung durch Sozialtransfers ruhig zu halten, schließlich verursacht ein Aufstand Kosten: Ein geringerer Arbeitseinsatz in produktiven Bereichen, die Zerstörung von Kapital und der Verlust von Humankapital führen zu einem geringeren Ertrag der Herrscher.

fitiert auch von den Transfers der anderen. Der potenzielle Transferzahler stellt sich demnach am besten, wenn er selbst nicht zur Reduktion der Armutsexternalitäten beiträgt, aber alle anderen weiterhin Transfers tätigen. Wenn jedoch viele versuchen Trittbrett zu fahren, ist das Transfervolumen tendenziell zu gering und die Armutsexternalitäten werden nur unzureichend reduziert. Die Gesellschaft kann sich somit nicht darauf verlassen, dass freiwillig auf der Handlungsebene in ausreichendem Maße Mittel an die Armen transferiert werden. Eine gemeinsame Besserstellung kann dann nur durch ein kollektives Arrangement zur Finanzierung von Transferzahlungen zur Reduktion der Armutsexternalitäten erreicht werden.

### 3.2 Das Samariter-Dilemma

Bei der Reduktion von Armutsexternalitäten tritt ein weiteres Dilemma auf. Mit den Transferzahlungen soll das Verhalten der Armen beeinflusst werden, denn die Armen sollen ihre Externalitäten verursachenden Aktivitäten reduzieren. Neben dieser von den Transferzahlern beabsichtigten Verhaltensänderung kann es jedoch auch zu einer unbeabsichtigten Verhaltensänderung kommen. Dies ist der Fall, wenn die Transferempfänger wegen der Transferzahlungen ihre eigenen Anstrengungen, Einkommen zu erzielen, einschränken. Der Zusammenhang zwischen dem Versuch, die Armutsexternalitäten zu reduzieren, und dem Wunsch, Anreize zum Arbeiten zu setzen, wird im so genannten Samariter-Dilemma abgebildet.

Beim Samariter-Dilemma<sup>23</sup> handelt es sich um ein bilaterales Spiel, in dem es einen Samariter und einen Bettler gibt. Beiden Akteuren stehen zwei Spielstrategien offen. Der Bettler kann einerseits durch Betteln seinen Lebensunterhalt verdienen, andererseits kann er arbeiten. Der Samariter hat die Möglichkeit, dem Bettler zu helfen oder ihm nicht zu helfen. Die vier möglichen Spelausgänge sind in der unten stehenden Matrix dargestellt. Das Spiel erweist sich für den

---

<sup>23</sup> Ursprünglich bei Buchanan 1975. Dazu auch Tullock 1983/1984, 59ff..

betrachteten Zusammenhang als hilfreich, da der Bettler durch seine Armut negative Externalitäten verursacht, die den Samariter zu Hilfeleistungen in Form von Transfers bewegen können. Solange der Bettler nicht durch Arbeit seinen Lebensunterhalt verdient, stellt die Hilfeleistung sowohl für den Bettler (bestmöglicher Ausgang: ,B') als auch für den Samariter (drittbester Ausgang: ,D') eine Verbesserung dar. Der Bettler muss nämlich, wenn er keine Transfers erhält und nicht arbeitet, verhungern. Dies ist freilich für ihn die schlechteste Lösung (,S'). Aber auch für den Samariter, der es nicht mit ansehen bzw. mit seinem Gewissen vereinbaren kann, wenn der Bettler aus Ermangelung an Nahrung verhungern muss, ist der in Feld IV abgebildete Fall des ‚worst case‘ (,S').

Dennoch gibt es in den Vorstellungen des Samariters Möglichkeiten, die sein Wohlergehen noch weiter verbessern. Dies wäre der Fall, wenn der Bettler sich seinen Lebensunterhalt weitgehend selbst verdienen würde und er selbst keine (bestmöglicher Ausgang: ,B') oder nur geringe Hilfe (zweitbester Ausgang: ,Z') leisten muss. Kann der Bettler sich der Hilfe des Samariters gewiss sein, so bedeutet das Arbeiten für ihn eine Nutzeneinbuße (,Z' statt ,B'). Als Alternative zum Verhungern ist jedoch selbst das Arbeiten für den Bettler vorzugswürdig (,D' statt ,S').

Die Auszahlungsmatrix ergibt keine eindeutige Lösung, auf die das Spiel zu steuert. Auf Grund der Anreize ist jedoch wahrscheinlich, dass der Bettler wohl nicht verhungern wird (Feld IV). Fraglich ist, ob er sein Auskommen durch eigene Arbeit oder durch die Transfers des Samariters erzielt. Passt sich der Bettler an das Verhalten des Samariters an, so wird er

- a) nicht arbeiten, wenn der Samariter Hilfe gewährt (Feld II) bzw.
- b) arbeiten, wenn der Samariter keine Hilfen in Aussicht stellt (Feld III).

Verhält sich jedoch der Samariter adaptiv und passt sein Verhalten an das des Bettlers an, so wird er

- a) helfen, wenn der Bettler nicht arbeitet (Feld II) bzw.
- b) keine Hilfe leisten, wenn der Bettler sein Lebensunterhalt selbst verdient (Feld III).

Somit hängt der Spielausgang in der bilateralen Spielsituation entscheidend davon ab, wie glaubhaft der jeweils andere seine Verhaltensstrategie machen kann. Ist der Samariter weichherzig, wird sich die Situation II ergeben. Er leistet Hilfe und der Bettler wird nicht arbeiten. Ist der Samariter hingegen stark und kann dem Bettler glaubhaft machen, ihn auch verhungern zu lassen, wird er den Bettler zum Arbeiten bewegen (Situation III). Bei der Reduktion von Armutsexternalitäten geht es im Unterschied zum Samariter-Dilemma um die Reduktion von multilateralen Externalitäten und damit um die Produktion eines ‚Kollektivgutes‘. Dies hat Auswirkungen auf die Frage, wie glaubhaft die beiden Seiten ihr Verhalten machen können.

Geht man zunächst davon aus, dass die potenziellen Transferzahler sich nicht auf eine kollektive Finanzierung von Transfers zur Reduktion von Armutsexternalitäten geeinigt haben, dann ist der Bettler darauf angewiesen, immer wieder

aufs neue Samariter zu finden, die ihm Transfers zukommen lassen. Ist es jedoch richtig, dass die Einzelnen bei der Lösung der kollektiven Aufgabe (Reduktion der Armutsexternalitäten) Trittbrett fahren, dann zwingt das Kollektivgut-Dilemma die Bettler automatisch zum Arbeiten. Schließlich können sie nicht davon ausgehen, dass es hinreichend viele ‚St. Martins‘ gibt. Diese Lösung wäre für die Samariter optimal, wenn sie sicher sein könnten, dass Armut ausschließlich auf Arbeitsunwilligkeit zurückgeführt werden kann. Dies ist jedoch nicht der Fall. Armut wird häufig auch durch dauerhafte oder vorübergehende Arbeitsunfähigkeit verursacht, die gesundheitliche oder familiäre Ursachen hat. Zu nennen ist an dieser Stelle beispielsweise der große Anteil von Alleinerziehenden, die in Deutschland Sozialhilfe beziehen.

Für die ‚Bettler‘ wäre dagegen die Situation optimal, in der das Kollektivgut-Dilemma gelöst ist und in institutionalisierter Form Hilfe versprochen wird. In der Situation, in der eine Grundsicherung existiert, die quasi einen Anspruch auf Absicherung des Existenzminimums garantiert, können die Samariter nicht glaubhaft machen, dass sie dem Bettler keine Hilfe zukommen lassen. Es wird sich Situation II einstellen, in der die Bereitschaft zum Arbeiten bei den Bettlern gering ist. In dieser Situation können die Samariter von den Externalitäten verursachenden Bettlern ‚ausgebeutet‘ werden. Trotz des generellen Interesses an einer Reduktion der Armutsexternalitäten und der damit verbundenen Transferbereitschaft ist daher die *bedingungslose* Hilfeleistung nicht im konstitutionellen Interesse aller Gesellschaftsmitglieder.

#### 4. Die Grundsicherung als Vertrag mit wechselseitigen Verpflichtungen

Um den Konflikt zwischen dem Ziel, die Armutsexternalitäten durch Transfers zu reduzieren, und dem Wunsch, dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend den Bedürftigen nur in dem Umfang zu helfen, wie sie selbst nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, zu entschärfen, bietet sich eine ‚Kompromisslösung‘ an. Dieser Kompromiss ist durch einen Vertrag mit wechselseitigen Verpflichtungen zwischen den potenziellen Samaritern und den potenziellen Bettlern möglich. Einerseits verpflichten sich die Individuen für den Fall, dass es ihnen wirtschaftlich gut geht, sich an der Finanzierung von Transfers zur Reduktion von Armutsexternalitäten zu beteiligen (Lösung des Trittbrettfahrerproblems bei der Finanzierung der Transfers). Andererseits verpflichten sie sich für den Fall, in dem sie selbst auf Transfers angewiesen sind, die Hilfsbereitschaft der Gesellschaft nicht übermäßig zu beanspruchen. Sie werden als Leistungsempfänger somit versuchen, möglichst zügig in das Erwerbsleben zurückzukehren und einen möglichst großen Teil ihres Unterhaltes selbst zu bestreiten. Dieser Kompromiss wird im Samariter-Dilemma durch Feld I dargestellt. Eine solche wechselseitige Verpflichtung ist zwar gegenüber den Situationen II und III keine gemeinsame Besserstellung – wohl aber im Vergleich zu Situation IV.

Ein Arrangement zur Reduktion von Armutsexternalitäten, welches aus einer wechselseitigen Verpflichtung zwischen potenziellen Transferzahlern und potenzi-

ellen Leistungsempfängern besteht, kann auch, als ein territorial definierter Club angesehen werden, dem alle Gesellschaftsmitglieder qua Gesetz angehören.<sup>24</sup> Damit der territorial definierte Club bzw. die Versicherung mit Zwangsmitgliedschaft tatsächlich als ein Projekt der gemeinsamen Besserstellung anzusehen ist, muss die Satzung festlegen, (4.1) wer als Mitglied anzusehen ist, (4.2) welche Verpflichtung das einzelne Mitglied zur Finanzierung der Versicherungsleistungen hat und (4.3) welche Ansprüche und Pflichten ein Mitglied gegenüber der Versichertengemeinschaft im Armutsfall hat.

#### 4.1 Die Mitglieder der Versicherungsgemeinschaft

Die Bürger des Gemeinwesens müssen zunächst festlegen, wer der Gemeinschaft der Versicherten angehört. Die Grundsicherung ist prinzipiell ein Projekt zur gemeinsamen Besserstellung der Bürger. Ihr sollten zum einen diejenigen angehören, die von der Reduktion der Armutsexternalitäten profitieren. Bei der Versichertengemeinschaft handelt es sich jedoch nicht ausschließlich um einen Verband zur Finanzierung von Transfers zur Reduktion der Armutsexternalitäten, sondern ihr müssen auch die potenziellen Verursacher von Armutsexternalitäten angehören. Schließlich soll auch ihr Verhalten im Armutsfall restringiert werden. Diese wechselseitige Verpflichtung zwischen einerseits Transferzahlern und andererseits Transferempfängern ermöglicht gerade erst die zuvor beschriebene Kompromisslösung.

Zur Reduktion der Armutsexternalitäten ist es jedoch nicht erforderlich, alle Individuen, die sich gerade im Staatsterritorium aufhalten, zu Mitgliedern des territorialen Versicherungsclubs zu machen. Stattdessen reicht es aus, wenn alle Bürger der Versicherung als Mitglieder angehören. Es ist zwar richtig, dass sowohl Ausländer als auch Bürger, die sich im territorialen Geltungsbereich der Versicherung aufhalten, im Fall ihrer Verarmung zur Quelle von Externalitäten werden können. Im Unterschied zu den Bürgern können die Ausländer allerdings aus dem Clubterritorium verwiesen werden.<sup>25/26</sup> Von dieser Möglichkeit machen die Staaten gegenwärtig auch Gebrauch. Transferzahlungen ausschließlich an

<sup>24</sup> Da im Unterschied zum Buchanan-Modell nicht von einem hinreichend undurchsichtigen Schleier der Unsicherheit über die eigene Einkommensposition auszugehen ist, besteht das Problem der *adversen Selektion*. Auf einem Versicherungsmarkt agierende Versicherungen werden versuchen, vor allem gute Risiken zu attrahieren. Individuen mit geringem Risiko werden dann im Wissen ihres eigenen Risikos eine entsprechend billige Versicherung mit geringem Leistungsversprechen im Schadensfall nachfragen. Das öffentliche Gut ‚Reduktion der Armutsexternalitäten‘ kann dann nur produziert werden, wenn gleichzeitig eine Versicherungspflicht, eine Kontraktionszwang für die Versicherungen und ein Mindestleistungsniveaus festgelegt werden (Thuy 1999, 183ff.). Die Produktion des öffentlichen Gutes ‚Reduktion der Armutsexternalitäten‘ ist nur möglich, wenn alle Individuen auch faktisch in Höhe des gesellschaftlich anerkannten Existenzminimums abgesichert sind.

<sup>25</sup> Die Möglichkeit, verarmte Ausländer des Landes zu verweisen, steht jedoch nicht offen, wenn verschiedene Staaten eines Integrationsraumes ihren Bürgern das Recht auf Freizügigkeit gewähren. Zur Möglichkeit einer nationalen Grundsicherung in einem supranationalen Raum der Freizügigkeit siehe Märkt/Schick 2001.

<sup>26</sup> Der Versicherungsclub kann neben den Bürgern, die als geborene Clubmitglieder anzusehen sind, auch neue Mitglieder, so genannte *gekorene Mitglieder*, aufnehmen. Bei ihnen darf der Club jedoch eine Risikoauswahl vornehmen und ‚Eintrittspreise‘ verlangen, die das unterschiedliche Risiko bei Eintritt ausgleichen. Siehe dazu auch Märkt 2003, 373.

verarmte Bürger und nicht an aller sich im Staatsterritorium aufhaltenden Armen zu leisten, verhindert zudem eine grundsicherungsinduzierte Zuwanderung von potenziellen Leistungsempfängern. Dadurch kann eine Überstrapazierung der Transferbereitschaft der Samariter verhindert werden (Sinn 1998; 2000).<sup>27</sup>

#### 4.2 Die Verpflichtung zu Finanzierungsbeiträgen

Die Versicherung als ‚Club‘ aller Bürger zu konzipieren, führt auf der Finanzierungsseite zu einem bisher unzureichend analysierten Problem. Die Versicherung muss nämlich verhindern, dass ihre Mitglieder sich als Trittbrettfahrer verhalten können und sich ihren Beitragsverpflichtungen entziehen. Sind die Bürger über das Staatsterritorium hinaus mobil, so können sie dieses verlassen, ohne ihre Mitgliedschaft zu verlieren. Die Versicherung muss daher sicherstellen, dass die Mitglieder auch in ihrer Abwesenheit die Beiträge zur Finanzierung der Transfers entrichten. Die Begründung für das exterritoriale Geltendmachen von Beitragsverpflichtungen in Zeiten eines Auslandsaufenthaltes ist, dass ein sich nicht im Staatsterritorium aufhaltender Bürger ein latentes Risiko für die anderen Bürger ist. Schließlich kann er auch verarmt in seinen Heimatstaat zurückkehren, Armutsexternalitäten verursachen und Leistungen der Grundversicherung einfordern. Auf Dauer ist es sicherlich dysfunktional, wenn die Versicherten sich in guten Zeiten dem Beitragszwang entziehen und in schlechten Zeiten die Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen. Für die Lösung dieses Problems bietet sich die Erhebung von pauschalierten Beiträgen von im Ausland lebenden inländischen Bürgern an. Sie können bei der Verlängerung der Ausweisdokumente erhoben werden<sup>28</sup> und sind als Entgelt für die Option zu verstehen, jederzeit in den Heimatstaat zurückkehren zu dürfen. Derzeit nutzen die wenigsten Staaten diese Möglichkeit.

Die Satzung der Versicherung muss zudem eine abstrakte Regel beinhalten, wie die Versicherten in ihren unterschiedlichen Lebenslagen zur Finanzierung der Transfers herangezogen werden sollen. Durch den Beschluss der Finanzierungsregel wird das Dilemma bei der Finanzierung der zum gemeinsamen Vorteil reichenden Reduktion von Armutsexternalitäten überwunden. Diese gemeinsame Verpflichtung ist erforderlich um das oben angesprochene Trittbrettfahrerproblem bei der Finanzierung des öffentlichen Gutes (‚Reduktion der Armutsexternalitäten‘) zu lösen.

Insbesondere wenn in Betracht gezogen wird, dass die Reduktion von Armutsexternalitäten zu einem besseren Eigentumsschutz und einem besseren Schutz der Eigentumsordnung beiträgt, bietet sich als Finanzierungsregel eine einkommensabhängige Beitragsstruktur an. Die Mitglieder des territorialen Versiche-

<sup>27</sup> Sicherlich kann die Mobilität der Individuen (noch) nicht als so groß angenommen werden, dass ein ‚race to the bottom‘ die Folge ist. Empirisches dazu findet sich beispielsweise in Pommerehne/Kirchgässner/Feld 1996; Feld/Kirchgässner/Savioz 1997 oder Feld/Kirchgässner 1998; 2000.

<sup>28</sup> Siehe dazu Straubhaar 2002, 99 oder Märkt 2003, 199. Eine alternative Lösungsmöglichkeit wäre eine verschiedentlich vorgeschlagene Austrittsgebühr (Berthold 1993, 35f; Sinn 1995, 247; Frey 1997; 17f.). Sie erscheint jedoch für den betrachteten Zusammenhang nicht sinnvoll, da mit einem längeren Auslandsaufenthalt eben nicht der endgültige Austritt aus dem Versicherungsclub verbunden ist.

rungsclub verpflichten sich dann, von jeder verdienten Einkommenseinheit einen bestimmten Prozentsatz für Transfers an Arme bereitzustellen. Da Armutsexternalitäten im Bereich des Eigentumsschutzes auch durch mehr Polizei reduziert werden können, ist zu bedenken, dass die Transferleistungen nur eine Möglichkeit zur Reduktion dieser Externalitäten ist. Vor allem die Bezieher hoher Einkommen werden auf die „Polzeilösung“ setzen, wenn ihr Beitrag zur Finanzierung der Transfers hoch ausfällt. Daher ist es möglicherweise sinnvoll, dass die Bürger sich bei ihrer konstitutionellen Entscheidung auf eine Beitragsbemessungsgrenze verständigen, nach deren Überschreiten ein weiterer Einkommensanstieg nicht zum Anstieg der Beitragslast führt.

#### **4.3 Die Verpflichtung zur Minimierung des Versicherungsschadens bzw. zur möglichst schnellen Rückkehr in den Arbeitsmarkt**

Die Gemeinschaft der Versicherten muss sicherstellen, dass in den Zeiten, in denen ein Individuum auf Hilfen der Gemeinschaft angewiesen ist, es seine eingegangene Verpflichtung einhält. Es sollte somit den eigenen Lebensunterhalt möglichst umfangreich durch eigene Anstrengungen decken. Da die motivationalen Ursachen für eine Einkommensschwäche nicht objektiv überprüft werden können, sollte der Versicherungsvertrag auch in Phasen des Leistungsbezugs Anreize zum ‚Arbeiten‘ setzen. Es bietet sich daher eine Beitrags-Transfer-Struktur an, die erstens das Existenzminimum sichert<sup>29</sup> und zweitens jede erwerbswirtschaftliche Anstrengung der Transferempfänger honoriert.

Vor allem der letzte Punkt findet im deutschen Recht bisher wenig Berücksichtigung, wodurch starke Anreize zum Nicht-Arbeiten gesetzt werden. Stattdessen sollte das Erzielen von eigenem Einkommen das verfügbare Einkommen der Transferempfänger merklich erhöhen, da dadurch gleichzeitig auch die Finanzierungslast der Solidargemeinschaft gesenkt wird. Wie bereits weiter vorne dargestellt würde eine Beitrags-Transfer-Struktur mit geringerer Transferentzugsrate die Anreize zu Moral-hazard-Verhalten reduzieren. In seinem eigenen Interesse erhöht der Leistungsempfänger dann nicht nur sein eigenes verfügbares Einkommen sondern entlastet auch die Versicherungsgemeinschaft.<sup>30</sup>

---

<sup>29</sup> Für die Höhe des anzusetzenden Existenzminimums ist der Schleier, der durch die Ungewissheit über die eigene Armutsbetroffenheit erzeugt wird, von Bedeutung. Es kann die These aufgestellt werden, dass in einer Gesellschaft, in der für jedes Individuum die Wahrscheinlichkeit groß ist, selbst einmal auf Transferzahlungen der Grundsicherung angewiesen zu sein, das Leistungsniveau generöser ist, als in Gesellschaften, in denen dies nicht der Fall ist.

<sup>30</sup> Da beim Bezug von Versicherungsleistungen der Anreiz besteht, neben dem Nutzen aus den Transfers noch einen Freizeitnutzen zu generieren, könnte es auf konstitutioneller Ebene ratsam sein, Zwangsmaßnahmen einzuführen. Die Individuen können sich für den Fall, dass sie selbst Leistungen beziehen, verpflichten, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu Umschulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen oder zu einfachen, gesellschaftlich nützlichen Arbeiten verpflichten. Werden diese Verpflichtungen auf der nachkonstitutionellen Ebene nicht eingehalten ist eine Reduktion des Leistungsniveaus oder der Übergang von Geld- zu Sachleistungen möglich. Die Implementierung eines solchen Arrangements auf konstitutioneller Ebene ist natürlich umso leichter, je schwerer es fällt den Kreis der zukünftig Betroffenen zu personalisieren.

## 5. Zusammenfassung

In der Verfassungsökonomik wird der Schleier der Unsicherheit als Argument für ein kollektives Transfersystem zur Absicherung des Existenzminimums angeführt. Dabei muss der Einzelne in guten Zeiten die Transfers finanzieren, hat aber in schlechten Zeiten einen Anspruch auf Transferzahlungen. Als Grund für die Bereitschaft, einem solchen kollektiven Arrangement zuzustimmen, wird die *Unsicherheit* bezüglich der *eigenen* Einkommensposition angeführt. Mit Unsicherheit handeln jedoch auch Versicherungen. Ist die Unsicherheit tatsächlich so groß, dass berechtigterweise angenommen werden kann, alle Bürger könnten einem kollektiv verbindlichen Transfersystem zustimmen, dann ist freilich auch eine private Versicherungslösung möglich. In der Literatur finden sich jedoch selten Argumente, warum einer staatlichen Pflichtversicherung und damit eine Kollektivlösung der Individuallösung des Versicherungsmarktes vorzuziehen ist. Der Schleier der Ungewissheit über die eigene zukünftige Einkommensposition ist jedoch kein hinreichendes Argument für eine kollektive Grundsicherung.

In dem Beitrag wurde argumentiert, dass gerade weil der Schleier bezüglich der eigenen Einkommensposition nicht dicht genug ist, eine Marktlösung ausscheidet. Statt der Unsicherheit über die eigene Einkommensposition sind für die Rechtfertigung der kollektiven Grundsicherung Armutsexternalitäten von Bedeutung. Bei ihrer Beseitigung handelt es sich um ein genuines Kollektivgutproblem, da unter Armutsexternalitäten auch diejenigen leiden, die nicht selbst Arm sind. Auf Grund der Kollektivguteigenschaft und dem Anreiz zum Trittbrettfahren kann das ‚Gut‘ Reduktion von Armutsexternalitäten nicht auf individuell freiwilliger Basis bereitgestellt werden.

Selbst wenn das Kollektivgutproblem durch eine gemeinsame Aktion der von Armutsexternalitäten Betroffenen überwunden werden könnte, bliebe noch das Problem, dass durch die Transfers Anreize zum Nicht-Arbeiten gesetzt werden. Daher muss die kollektive Grundsicherung als ein Projekt der wechselseitigen Verpflichtung aller Bürger eines Gemeinwesens und nicht nur der von Externalitäten negativ Betroffenen angesehen werden. Die Individuen verpflichten sich, auch wenn sie wissen, niemals auf Transfers angewiesen zu sein, den Armen der Gesellschaft zu helfen. Für den Fall auf Hilfe der Gemeinschaft angewiesen zu sein, verpflichten sich die Individuen durch eigene Anstrengungen möglichst umfangreich zur Finanzierung des eigenen Unterhaltes beizutragen. Die Grundsicherung kann somit als ‚territorialer Versicherungsclub aller Bürger‘ interpretiert werden. Er ist aus verfassungsökonomischer Sicht eine Institution zur gemeinsamen Besserstellung der Bürger.

## Bibliographie

- Akerlof, G. (1970), The Market for ‘Lemons’. Quality Uncertainty and the Market Mechanism, in: *Quarterly Journal of Economics* 84, 488–500
- Backhaus, J. G. (1994), Die Kategorie des Steuerstaates und die moderne Finanzwissenschaft, in: H. Rietter (Hg.) (1994), *Studien zur Entwicklung der ökonomischen Theorie XII. Deutsche Finanzwissenschaft zwischen 1918 und 1939*, Berlin, 249–282
- /R. E. Wagner (1987), The Cameralists: A Public Choice Perspective, in: *Public Choice* 53, 3–20
- Berthold, N. (1993), Europäische Integration – Ein Schub für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft? in: E. Gerum (Hg.) (1993), *Handbuch Unternehmung und Europäisches Recht*, Stuttgart, 37–59
- (1997), *Der Sozialstaat im Zeitalter der Globalisierung*, Tübingen
- (1998), Sozialpolitik, in: P. Klemmer (Hg.) (1998), *Handbuch Europäische Wirtschaftspolitik*, München, 945–999
- Blankart, C. B. (1975), Grenzen der konstitutionellen Eigentumsgarantie, in: *Jahrbuch für Sozialwissenschaft* 26, 10–21
- Böhm, F. (1933), *Wettbewerb und Monopolkampf*, Berlin
- Brennan, G. (1973), Pareto Desirable Redistribution: The Non-altruistic Dimension, in: *Public Choice* 14, 43–67
- Buchanan, J. M. (1962/1977), The Relevance of Pareto Optimality, in: J. M. Buchanan (1977), *Freedom in Constitutional Contract*, College Station, 215–234 [Erstveröffentlichung: (1962), *Journal of Conflict Resolution* 6, 341–354]
- (1967), *Public Finance in Democratic Process*, Chapel Hill
- (1974), Who Should Distribute What in a Federal System? in: H. M. Hochman, /G. E. Peterson (eds.) (1974), *Redistribution through Public Choice*, New York, 22–42
- (1974/1977), Democratic Value in Taxation, in: J. M. Buchanan (1977), *Freedom in Constitutional Contract*, College Station, 243–253
- (1975), The Samaritan’s Dilemma, in: E. S. Phelps (ed.), *Altruism, Morality and Economic Theory*, New York, 75–85
- (1976/1977), Taxation in Fiscal Exchange, in: J. M. Buchanan (1977), *Freedom in Constitutional Contract*, College Station, 254–270 [Erstveröffentlichung: (1976), *Journal of Public Economics* 6, 17–29]
- (1976/1977a), Notes on Justice in Contract, in: J. M. Buchanan (1977), *Freedom in Constitutional Contract*, College Station, 123–134
- (1984/1986), Political Economy and Social Philosophy, in: J. M. Buchanan (1986), *Liberty, Market and State*, Brighton, 261–274 [Erstveröffentlichung in: *CIVITAS Conference on „Economics and Philosophy“*, München, 22. bis 24. Juli 1984]
- (1986/1987), The Constitution of Economic Policy, in: J. M. Buchanan (1987), *Economics Between Predictive Science and Moral Philosophy*, College Station, 303–314 [Rede anlässlich der Verleihung des Nobelpreises in Wirtschaftswissenschaften am 8.12.1986 in Stockholm]
- (1990), The Domain of Constitutional Economics, in: *Constitutional Political Economy* 1, 1–18
- (1991), Constitutional Economics, in: J. Eatwell/M. Milgate/P. Newman (eds.) (1991), *The New Palgrave. A Dictionary of Economics. Vol. 1*, London, 585–588
- /G. Tullock (1962/1965), *The Calculus of Consent*, Ann Arbor
- Engels, W. (1988), Grundsicherung in einer zukünftigen Wohlstandsgesellschaft, in: F. Klanberg/ A. Prinz (Hg.), *Perspektiven sozialer Mindestsicherung*, Berlin, 17–23
- Eucken, W. (1952/1990), *Grundsätze der Wirtschaftspolitik*, Tübingen

- Feist, H. (2000), *Arbeit statt Sozialhilfe: Zur Reform der Grundsicherung in Deutschland*, Tübingen
- Feld, L. P./G. Kirchgässner (1998), Fiskalischer Föderalismus, in: *Wirtschaftswissenschaftliches Studium* 27, 65–70
- / — (2000), Income Tax Competition at the State and Local Level in Switzerland, in: *CESifo Working paper Series 238*, München
- / —/M. R. Savioz (1997), Financing Social Security in the Future: The Swiss Pension System as an Example, in: *Discussion Paper 9716*, St. Gallen
- Frey, B. S. (1981), *Theorie demokratischer Wirtschaftspolitik*, München
- (1997), *Ein neuer Föderalismus für Europa: Die Idee der FOCJ*, Tübingen
- Harsanyi, J. C. (1953), Cardinal Utility in Welfare Economics and in the Theory of Risk-Taking, in: *Journal of Political Economy* 61, 434–435
- (1955), Cardinal Welfare, Individualistic Ethics, and Interpersonal Comparisons of Utility, in: *Journal of Political Economy* 63, 309–321
- Hayek, F. A. (1968/1969), Der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren, in: F. A. Hayek (1969), *Freiburger Studien*, Tübingen, 249–265 [Erstveröffentlichung: (1968), *Kieler Vorträge* 56, Kiel]
- (1968/2002), Die Sprachverwirrung im politischen Denken, in: F. A. Hayek (2002), *Gesammelte Schriften in deutscher Sprache. Bd. A 5: Grundsätze einer liberalen Gesellschaftsordnung. Aufsätze zur Politischen Philosophie und Theorie*, Tübingen, 150–177 [Erstveröffentlichung: (1968), *The Confusion of Language in Political Thought*, London]
- Homann, K./I. Pies (1996), Sozialpolitik für den Markt: Theoretische Perspektiven konstitutioneller Ökonomik, in: I. Pies/M. Leschke (Hg.) (1996), *James Buchanans konstitutionelle Ökonomik*, Tübingen, 203–239
- Knight, F. H. (1947), *Freedom and Reform – Essays in Economics and Social Philosophy*, New York
- Kotowitz, Y. (1987), Moral Hazard, in: J. Eatwell (ed.) (1987), *The New Palgrave. A Dictionary of Economics. Vol. 3*, London, 549–551
- Kronberger Kreis (1999), *Arbeitszeiten und soziale Sicherung flexibler gestalten*, Bad Homburg
- Märkt, J. (2003), *Verfassungsökonomik und Besteuerung. Die Notwendigkeit eines Steuerwettbewerbs ohne Trittbrettfahrer*, Freiburg
- /G. Schick (2001), Freizügigkeit für Arme in der Europäischen Union? – Wanderungsneutralität als Leitbild einer konsensfähigen Grundsicherung, in: *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik* 50, 179–199
- Mueller, D. C. (1973), Constitutional Democracy and Social Welfare, in: *Quarterly Journal of Economics* 87, 60–80
- (1998), Redistribution and Allocative Efficiency in a Mobile World Economy, in: *Jahrbuch für Neue Politische Ökonomie* 17, 172–190
- Pauly, M. V. (1968), The Economics of Moral Hazard: Comment, in: *American Economic Review* 58, 531–537
- (1973), Income Redistribution as a Local Public Good, in: *Journal of Public Economics* 2, 35–58
- Pommerehne, W. W./G. Kirchgässner/L. P. Feld (1996), Tax Harmonization and Tax Competition at State-Local Levels: Lessons from Switzerland, in: G. Pola/G. France/R. Levaggi (eds.) (1996), *Developments in Local Government Finance: Theory and Policy*, Cheltenham, 292–330
- Rawls, J. (1971/1975), *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt am Main [Erstveröffentlichung: (1971), *A Theory of Justice*, Cambridge]

- Rothschild, M./J. Stiglitz (1976), Equilibrium in Competitive Insurance Markets. An Essay on the Economics of Imperfect Information, in: *Quarterly Journal of Economics* 95, 629–649
- Siebert, H. (1994), *Geht den Deutschen die Arbeit aus? Wege zu mehr Beschäftigung*, München
- (1995), *Regionale Wirtschaftsförderung und die Transformation in den neuen Bundesländern*, Bad Homburg
- Sinn, H.-W. (1995), Implikationen der vier Grundfreiheiten für eine nationale Fiskalpolitik, in: *Wirtschaftsdienst* 75, 240–249
- (1995a), A Theory of Welfare State, in: *Scandinavian Journal of Economics* 97, 495–526
- (1998), European Integration and the Future of the Welfare State, in: *CES Working Paper Series 153*, München
- (2000), EU Enlargement and the Future of the Welfare State, in: *CESifo Working Paper Series 307*, München
- Straubhaar, T. (2002), *Migration im 21. Jahrhundert. Von der Bedrohung zur Rettung sozialer Marktwirtschaften?*, Tübingen
- Thuy, P. (1999), *Sozialstaatsprinzip und Marktwirtschaft. Eine ordnungspolitische Analyse unter besonderer Berücksichtigung des grundgesetzlichen Sozialstaatspostulats und der sozialen Marktwirtschaft*, Bern
- Tullock, G. (1983/1984), *Economics of Income Redistribution*, Boston
- Vanberg, V. (1981), *Liberaler Evolutionismus oder vertragstheoretischer Konstitutionalismus? Zum Problem institutioneller Reformen bei F. A. von Hayek und J. M. Buchanan*, Tübingen
- (1998a), Konstitutionelle Ökonomik, Ethik und Ordnungspolitik, in: Verein der Freiburger Wirtschaftswissenschaftler (Hg.), *Offen für Reformen? Institutionelle Voraussetzungen für gesellschaftlichen Wandel im modernen Wohlfahrtsstaat*, Baden-Baden, 99–119
- (1998b), *Constitutional Political Economy*, in: J. B. Davis/D. W. Hands/U. Mäki (eds.), *The Handbook of Economic Methodology*, Cheltenham, 69–75
- (2000), Der konsensorientierte Ansatz der konstitutionellen Ökonomik, in: H. Leipold/ I. Pies (Hg.) (2000), *Ordnungstheorie und Ordnungspolitik – Konzeption und Entwicklungsperspektiven*, Stuttgart, 251–276
- Vickrey, W. S. (1960), Utility, Strategy, and Social Decision Rules, in: *Quarterly Journal of Economics* 74, 507–535
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2001), *Freizügigkeit und soziale Sicherung in Europa*, Bonn
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesminister. für Wirtschaft u. Technologie (2002), *Reform des Sozialstaats für mehr Beschäftigung im Bereich gering qualifizierter Arbeit*, Berlin